

# Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 06-99

Richtlinie 80/1268/EWG - Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Fahrzeugzyklus nach der Änderungsrichtlinie 98/69/EG

## Frage- oder Problemstellung:

Der Fahrzyklus für die Prüfung Typ I nach der Richtlinie 70/220/EWG wurde mit der Richtlinie 98/69/EG geändert. Bei der Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen nach der Richtlinie 80/1268/EWG ist der Prüfzyklus nach Anlage 1 des Anhang III der durch die Richtlinie 91/441/EWG geänderten Richtlinie 70/220/EWG anzuwenden.

Darf für die Erteilung einer EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 80/1268/EWG oder für die Erweiterung einer EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 80/1268/EWG für die Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auch der Fahrzyklus für die Prüfung Typ I und der Bezugskraftstoff (Anhang IX) nach der durch die Richtlinie 98/69/EG geänderten Richtlinie 70/220/EWG angewendet werden?

## Ergebnis:

Beim neuen Fahrzyklus für die Prüfung Typ I nach der Änderungsrichtlinie 98/69/EG finden die ersten 40 Sekunden nach dem Motorstart Berücksichtigung bei der Ermittlung der Emissionen, so daß sich bei der Anwendung dieses Fahrzykluses in aller Regel eine Erhöhung der Emissionen im Vergleich zu dem im Rahmen der Richtlinie 80/1268/EWG momentan vorgeschriebenen Fahrzyklus ergibt.

Aufgrund dieser Tatsache wird das Kraftfahrt-Bundesamt auf Antrag des Herstellers auch EG-Typgenehmigungen nach der Richtlinie 80/1268/EWG oder Erweiterungen zu EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 80/1268/EWG erteilen, wenn die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Fahrzyklus für die Prüfung Typ I nach der durch die Richtlinie 98/69/EG geänderten Richtlinie 70/220/EWG ermittelt wurden. Dasselbe gilt für die Verwendung des Bezugskraftstoffes gemäß Anhang IX der Änderungsrichtlinie 98/69/EG. Alle Forderungen, die für die Erteilung dieser EG-Typgenehmigungen einzuhalten sind bzw. in der Folge einzuhalten sind, ergeben sich aus dem Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG vom 27. Januar 1999.

Die so erteilten EG-Typgenehmigungen werden jedoch formal nur den Änderungsrichtlinienstand 93/116/EWG ausweisen. Eine automatische Anpassung des Änderungsrichtlinienstandes in den so erteilten EG-Typgenehmigungen kann nach dem offiziellem Inkrafttreten des Entwurfs zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG leider nicht vorgenommen werden. Wenn nach dem Inkrafttreten nicht schon aus anderen Gründen Erweiterungen vom Hersteller beantragt werden, muß der neue Änderungsrichtlinienstand erneut beantragt werden.

Die Neuerteilung auf Basis dieses Antrags unterliegt der Gebührenpflicht.

Flensburg, 16.06.1999  
412-674